



Newsletter



© WK00E

Mst. Ing. Christian Schütz

Innungsmeister



© WK00E

Mag. Harald Wintersteiger

Geschäftsführer

Leistungsbilanz 2025/26

Die neue Leistungsbilanz zeigt Erfolge und Leistungen von 2025, die wir für Sie erreicht haben. Auch 2026 haben wir uns wieder Ziele und Strategien gesetzt. So wollen wir unserer Vision, die unverzichtbare Wirtschaftskraft und der Nr. 1 Servicepartner für die öö. Unternehmer:innen zu sein, wieder ein Stück näher kommen.

[Zur Leistungsbilanz](#)

Hitzeschutzverordnung seit 1. Jänner 2026 in Kraft

Mit **1. Jänner 2026** ist die **Hitzeschutzverordnung** in Kraft getreten:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2025_II_325/BGBLA_2025_II_325.pdf

Die Hitzeschutzverordnung konkretisiert Vorgaben zu Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Hitze und UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien.

Um die Mitgliedsbetriebe bestmöglich bei der **praxisgerechten Umsetzung der Hitzeschutzverordnung** auf Baustellen zu unterstützen, wurde seitens der Bundesinnung der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Bau und dem Zentral-Arbeitsinspektorat eine Branchenlösung in Form einer **Musterevaluierung erarbeitet**.

Dokumente zur Musterevaluierung:

- [Informationsblatt zur Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen / als Hilfe für die jährliche Unterweisung](#)
- [Formular: "Evaluierung zu Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen" / als Hilfe zur Auswahl konkreter Maßnahmen](#)
- [Ausfüllhilfe zum Evaluierungsformular](#)

Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ geben (Sachbezug)

Seit 1. Jänner 2026 gibt es eine für Unternehmen im Baunebengewerbe erfreuliche Änderung in Bezug auf die Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ (Sachbezug) in den LStR 2002:

Ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen,

- wenn es sich um **Spezialfahrzeuge** handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z.B.: ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank),
- wenn **Berufschaffende** das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW) das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen,
- **für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2026:** wenn es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die nicht zur überwiegenden Personenförderung gebaut sind und nach der ab 1.7.2025 geltenden Rechtslage nicht der Normverbrauchsabgabe unterliegen würde (z.B.: Kastenwägen, Pritschenwägen).

Ein Spezialfahrzeug liegt nur dann vor, wenn sich fest verbaute Einbauten (z.B.: Werkstatt, Regale, etc.) im Fahrzeug befinden. Leicht entfernbar Einbauten reichen für die Einstufung als Spezialfahrzeug nicht aus.

Bei Spezialfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuge, die nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind und somit nicht der Normverbrauchsabgabe unterliegen, anderweitig privat genutzt werden, ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berücksichtigen ([Rz 174b](#); zur Anwendbarkeit des halben Sachbezugswertes oder des kilometerabhängigen Sachbezugswertes siehe [Rz 177](#)).

Von einer privaten Nutzung ist nicht auszugehen, wenn diese seitens des Arbeitgebers nachweislich untersagt wurde. Siehe auch [Rz 744](#) und [745](#) sowie Beispiel [Rz 10175](#).

Mit Geltung ab 01.01.2026 wurden somit u.a. Kastenwägen und Pritschenwägen (bis dato ausschließlich Spezialfahrzeuge) in die Ausnahmen betreffend Sachbezug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgenommen.

Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 stellen einen Auslegungsbefehl zum Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung dar, der im Interesse eine einheitliche Vorgangsweise mitgeteilt wird. Die überarbeitenden Lohnsteuerrichtlinien sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagwerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen. Sie basieren auf die

Lohnsteuerrichtlinien 1999 und berücksichtigen die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Judikatur und Erlässe.

Die aktuelle Fassung der LStR 2002 finden Sie hier: <https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext?segmentId=a7494a1b-187f-4d81-956a-070cf0affd1f#segmentHeadline1>

Wichtige Infos zur Grundpreisauszeichnung

Aufgrund einer Änderung im Preisauszeichnungsgesetz (**BGBL. I Nr. 102/2025**) ist zwecks leichter Lesbarkeit der **Grundpreis in einer bestimmten Mindestgröße** und **in einem bestimmten Größenverhältnis zum Preis der Verkaufseinheit auszuzeichnen** sowie innerhalb einer Produktgruppe dieselbe Maßeinheit für den Grundpreis heranzuziehen.

Die leichte Lesbarkeit der Preisauszeichnung wird gemäß § 4 Abs. 1a PrAG *in Regalen* in Selbstbedienungsbetrieben vermutet, wenn der **Verkaufspreis einer Schriftgröße von 8mm** und der **Grundpreis einer Schriftgröße von 4mm** entspricht. Bei *digitaler Preisauszeichnung* wird die leichte Lesbarkeit des **Grundpreises bei einer Schriftgröße von 3,5mm** vermutet. Ist die Schriftgröße des Verkaufspreises größer als 8mm, so hat die Schriftgröße des Grundpreises 50% der Schriftgröße des Verkaufspreises zu betragen.

Betroffen von der Grundpreisauszeichnung sind z.B. auch Farben und Lacke, Klebstoffe/Leime, Tapeten, Reinigungs- und Waschmittel, Desinfektions- und Entkalkungsmittel, Schmieröle, etc. Die vollständige Liste finden Sie [HIER](#).

EU-Kontrollgerät & Lenkprotokoll: Was gilt für Handwerksbetriebe ab 1.6.2026

Ein **EU-Kontrollgerät** ist das im Fahrzeug eingebaute Gerät, das insbesondere Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Geschwindigkeiten aufzeichnet. Es ist grundsätzlich im Straßengüterverkehr verpflichtend, sobald die zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination (also inkl. Anhänger/Sattelanhänger) über 3,5 t liegt. Wenn für ein Fahrzeug eine Tachographenpflicht besteht, muss das Gerät eingebaut und bei Fahrten auch ordnungsgemäß verwendet werden. Besteht keine Tachographenpflicht, kommt in vielen Fällen ein Lenkprotokoll in Betracht.

Wichtig ist aber: Für Handwerkerbetriebe greifen in der Praxis häufig Ausnahmen. Entscheidend ist vor allem, ob es sich um Werkverkehr handelt, also um Transporte, die nur „Begleiterscheinung“ ihrer eigentlichen Tätigkeit sind (z.B. Material, Werkzeug, Maschinen zum Einsatzort bringen oder eigene Leistungen/Produkte im Zuge der Arbeit ausliefern) und nicht um entgeltlichen Transport für Dritte.

Was ändert sich ab 01. Juli 2026?

Bisher gilt die EU-Lenk- und Ruhezeiten-Systematik samt Tachographenpflicht grundsätzlich vor allem für Fahrzeuge über 3,5 t zulässige Höchstmasse (jeweils inklusive Anhänger). Ab 1. Juli 2026 wird der EU-Anwendungsbereich bei **grenzüberschreitender Güterbeförderung oder Kabotage** auf Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen **über 2,5 t** ausgeweitet. Das heißt: Bei solchen Fahrten greifen dann grundsätzlich die EU-Lenk- und Ruhezeiten und damit auch die Kontrollgerätepflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung (EG) 561/2006. Für rein **innerstaatliche Fahrten** bleibt es hingegen beim bisherigen Grundsatz, dass die EU-Regeln erst **über 3,5 t** relevant sind.

Die für Handwerksbetriebe wichtigsten Ausnahmen (auch ab 01. Juli 2026)

1. **Werkverkehr-Ausnahme bis 3,5 t** (neu)

Auch nach dem 1. Juli 2026 bleibt für viele Betriebe entscheidend: Zwischen 2,5 t und 3,5 t besteht KEINE Kontrollgerätepflicht, wenn

- die Beförderung nicht gewerblich, sondern im Werkverkehr erfolgt, und
- das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Lenkers darstellt.

Das bedeutet, dass viele Handwerkerbetriebe auch grenzüberschreitend weiterhin bis 3,5 t (inkl. Anhänger, solange die Kombination nicht 3,5 t übersteigt) nutzen können, ohne ein Kontrollgerät nachrüsten zu müssen, sofern es sich dabei um Werkverkehr handelt.

1. **Handwerker-Ausnahme bis 7,5 t im 100-km-Umkreis**

Unverändert besteht die „Handwerker-Ausnahme“: Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t sind ausgenommen, wenn sie

- Material/Ausrüstung/Maschinen für die eigene Berufsausübung transportieren oder handwerklich hergestellte Güter ausliefern,
- ausschließlich im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens eingesetzt werden (100 km „Luftlinie“), und
- das Lenken nicht die Haupttätigkeit ist und keine gewerbliche Beförderung vorliegt.

Außerhalb dieses 100-km-Umkreises gilt bei 3,5 t bis 7,5 t in der Regel wieder die Kontrollgerätepflicht.

FAZIT

- Aufgrund der neuen Ausnahme (Werkverkehr-Ausnahme) ist es nach wie vor möglich bis 3,5 t (auch nach dem 01. Juli 2026) – auch grenzüberschreitend – zu befördern und zwar kilometerunabhängig.
- Bei 3,5 t bis 7,5 t ist man allerdings an den 100-km-Radius der Handwerker-Ausnahme gebunden.

Unser Standpunkt als Interessenvertretung

Wir halten die bestehenden Regelungen in ihrer Grundlogik weiterhin für zu stark am klassischen gewerblichen Gütertransport orientiert. Für Handwerkerbetriebe ist der Transport in der Regel nur Mittel zum Zweck, um die eigentliche Arbeit beim Kunden erledigen zu können. Die Pflichten

rund um Kontrollgeräte und Aufzeichnungen treffen unsere Betriebe daher häufig unverhältnismäßig. Wir fordern seit langem eine praxisgerechte Erweiterung der Ausnahmen, jedenfalls eine deutliche Ausweitung der Handwerker-Ausnahme über den 100-km-Radius hinaus (bestenfalls eine Streichung). Eine nationale Änderung ist hier leider nur sehr begrenzt möglich, weil die maßgeblichen Regeln unionsrechtlich vorgegeben sind und für eine echte Verbesserung auf EU-Ebene nachgeschärft werden muss. Immerhin konnten wir diese Forderung bereits in einen EU-Katalog zur Entbürokratisierung hineinreklamieren und werden das Thema weiter mit Nachdruck verfolgen.

Aktuell gibt es in diesem Bereich zudem neue Entwicklungen rund um E-Transporter: Die Europäische Kommission hat im Dezember 2025 im Rahmen eines Vorschlags zur Anpassung des EU-Rechts u.a. vorgesehen, dass Mitgliedstaaten Elektro-Transporter mit 3,5 t bis 4,25 t, die ausschließlich im Inlandverkehr eingesetzt werden, von der Pflicht zur Installation solcher intelligenter Fahrtenschreiber ausnehmen können, um sie sachgerecht mit vergleichbaren Fahrzeugen mit gleicher Nutzlast gleichzustellen. Wir begrüßen zwar jede bürokratische Entlastung, haben aber gleichzeitig klar festgehalten, dass eine rein antriebsbezogene Sonderlösung das Grundproblem für das Handwerk nicht löst.



© rcx | stock.adobe.com

Die Lieferantenerklärung

Viele Firmen werden, auch wenn sie nicht direkt Waren über die Zollgrenzen der EU exportieren, mit der Erstellung einer Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung konfrontiert. Das Ausfüllen der Erklärung, das dahinterstehende Vertragsrecht und die Rechtsfolgen bereiten häufig „Nicht-Zoll-Experten“ Schwierigkeiten und werden immer wieder unterschätzt. Dieses Seminar bringt Sie auf den neuesten Stand und hilft Ihnen, diese Erklärung richtig auszufüllen - auch ohne Vorkenntnisse im Ursprungsrecht.

Termin:

- Di, 28.01.2025: 16.00 - 18.00 Uhr | Online

[Jetzt informieren & anmelden](#)



© Chiew | stock.adobe.com

KI rechtssicher im Betrieb einsetzen

In diesem Online-Seminar erfahren Sie kompakt, was Sie in Ihrem Betrieb beim Einsatz Künstlicher Intelligenz beachten müssen – praxisorientiert und verständlich für Unternehmer:innen erklärt. ~ Wie können Sie KI rechtssicher einsetzen? ~ Welche Regelungen aus dem EU AI Act und anderen relevanten Gesetzen sind dabei zu berücksichtigen?

Termin:

- Mi, 04.02.2026: 10.00 - 12.00 Uhr | Online

[Jetzt informieren & anmelden](#)



© Sebastian Duda | stock.adobe.com

Die 7 wichtigsten Haftungsfallen für Unternehmer:innen

Einen Schwerpunkt bildet die Haftung des Unternehmers/der Unternehmerin wegen Verletzung seiner/ihrer Warnpflicht, für Gewährleistung, Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Urheberrechtsverletzungen. Weiters wird die Haftung für Angestellte, Beauftragte und Subunternehmer:innen dargestellt. Ferner werden Haftungspotentiale im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgezeigt.

Termine:

- Do, 05.02.2026: 16.00 - 18.00 Uhr | Online

[Jetzt informieren & anmelden](#)



© WKÖOE

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für Einsteiger

Sie haben sich gerade selbständig gemacht und wollen die Buchhaltung selbst in die Hand nehmen? Hier können Sie sich einen groben Überblick verschaffen, wie das in der Praxis funktioniert, um Ihr Rechnungswesen selbst voll im Griff zu haben.

Termin:

Di, 24.02.2026: 09.00 - 13.00 Uhr | WIFI Linz

Weitere Termine & Infos

Kurse zum Thema Architekturoberfläche

Das Bundesdenkmalamt, Informations- und Weiterbildungszentrum Baudenkmalpflege, veranstaltet in Kooperation mit dem Verein zur Förderung der Baudenkmalpflege nachfolgende Kurse zum Thema Architekturoberfläche in der Kartause Mauerbach:

Grundkurs Architekturoberfläche

Theorie: 23. bis 27. Februar 2026

Praxis: 2. bis 6. März 2026

oder Praxis: 16. bis 20. März 2026

In Kooperation mit der WKÖ, Bundesinnung Bau

Leitung: Hannes Weissenbach

Inhalte: Kalktechnologie, Eigenschaften und Anwendung, Trockenlöschen, Befundung historischer Architekturoberflächen, Materialzusammensetzung, Bindemittel, Zuschlagstoffe, Ausführungstechniken, Schadensanalyse, Konsolidierung und Ergänzung in Kalktechnologie, Umsetzung von Musterflächen

Zielgruppe: Maler:innen, Maurer:innen, Steinmetz:innen mit Erfahrung in der Baudenkmalpflege, Planer:innen, Architekt:innen, Mitarbeiter:innen des Bundesdenkmalamtes, der Diözesanbauämter und öffentlicher Bauverwaltungen

Die Kursgebühr für beide Kurswochen beträgt insgesamt € 900,-.

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Grundkurs Architekturoberfläche](#)

Blockseminar Instandsetzung historischer Fenster

25. bis 27. März 2026

Leitung: Astrid Huber, Stefan Kainz

Inhalte: Instandsetzung historischer Fenster, Befundung und Schadensanalyse, Ölanstrich, Einglasen in Leinölkitt, Metallfenster, Fensterbestandteile aus Metall (Beschläge, Angeln, Bänder)

Zielgruppe: Tischler:innen, Holzrestaurator:innen, Maler:innen, Planer:innen, Mitarbeiter:innen des Bundesdenkmalamtes, der Diözesanbauämter und öffentlicher Bauverwaltungen

Die Kursgebühr beträgt € 360,-.

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Blockseminar Fenster](#)

Workshop Fassadeninstandsetzung

Semmering Posthof Schottwien

20. bis 24. April 2026

In Kooperation mit der UNESCO-Welterbe-Region Semmering-Rax, ARGE Handwerk & Baukultur und Erasmus+ Projekt Heritage Train II

Ort: Semmering

Leitung: Johanna Digruber, Karl Stingl

Inhalte: Instandsetzung historischer Fassaden, Putz- und Anstrichsysteme, Befundung, Schadensanalyse, Definition eines Restaurierziels, Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten, Umsetzen von Musterflächen

Zielgruppe: Handwerker:innen mit Schwerpunkt Altbausanierung, Restaurator:innen für Architekturoberfläche, Mitarbeiter:innen öffentlicher Bauverwaltungen, Planer:innen, Architekt:innen

Die Kursgebühr beträgt € 350 ,-.

TAG der Offenen Baustelle Posthof Schottwien am 24. April 2026.

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Fassadeninstandsetzung](#)

Putzfassaden um 1900, Anwendung von Romanzement

20. bis 24. April 2026

Folgekurs Architekturoberfläche

In Kooperation mit der WKÖ, Bundesinnung Bau

Leitung: Hannes Weissenbach

Inhalte: Romanzement / Wiener Hydrauer, NHL, Portlandzement, Eigenschaften, Materialzusammensetzungen, Ausführungstechniken, Oberflächenstrukturen, Putzstrukturen (Kammzug, Quetschputz), Guss-, Zug- und Versatzteile, Restaurierung und Ergänzung

Zielgruppe: Maler:innen, Maurer:innen, Steinmetz:innen mit Grundkurs bzw. Erfahrung in der Baudenkmalpflege, Restaurator:innen für Stein und Architekturoberfläche, Planer:innen, Architekt:innen, Denkmalpfleger:innen

Die Kursgebühr beträgt € 450,-

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Putzfassaden](#)

Traditionelle und moderne Putz- und Anstrichsysteme

4. bis 8. Mai 2026

Leitung: Astrid Huber, Hannes Weissenbach

Inhalte: Kritische Auseinandersetzung mit am Markt befindlichen Produkten im Vergleich zu traditionellen Systemen – Eigenschaften, Wirkung, Einsatz, Untergrundbeschaffenheit, Schadensbildanalysen, Erkennung, Bewertung, Lesen technischer Datenblätter, Argumentationshilfen

Zielgruppe: Mitarbeiter:innen des Bundesdenkmalamtes, der Diözesanbauämter und öffentlicher Bauverwaltungen, Handwerker:innen, Restaurator:innen, Planer:innen, Architekt:innen, Bauingenieur:innen, Bauleiter:innen, Sachverständige, Eigentümerversorger:innen

Die Kursgebühr beträgt € 450,-

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Putz- und Anstrichsysteme](#)

Workshop – Gesimszüge und Profile

18. bis 22. Mai 2026

Leitung: Michael Podbelsek

Inhalte: Ergänzung und Rekonstruktion von Quader- und Gesimszügen, Abnahme von Profilen, Hobelbau, Ziehen von Gesimsen, Profilen und Quaderungen mit Kalk- bzw. Romanzementmörteln – Materialzusammensetzung, Aufbau, Ausführung

Zielgruppe: Maurer:innen und Maler:innen mit Grundkurs bzw. Erfahrung in der Baudenkmalpflege, Restaurator:innen, Architekt:innen, Mitarbeiter:innen des Bundesdenkmalamtes, der Diözesanbauämter und öffentlicher Bauverwaltungen

Die Kursgebühr beträgt € 450,-

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Gesimszüge und Profile](#)

Dekorative Maltechniken II – Plastische Malerei, Marmorieren

26. bis 30. Mai 2026

In Kooperation mit der WKÖ, Bundesinnung der Maler

Leitung: Alexandra Vierlinger, Hannes Weissenbach

Inhalte: Traditionelle Malertechniken: Plastische Malerei und Marmorimitationsmalerei in Kalk-Kasein-Techniken, Material- und Werkzeugkunde, Untergrundvorbereitung, unterschiedliche Ausführungstechniken, Umsetzung von Musterflächen

Zielgruppe: Maler:innen und Restaurator:innen mit Erfahrung im Handwerk und in der Baudenkmalpflege

Die Kursgebühr beträgt € 450,-

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Dekorative Maltechniken II](#)

Workshop – Steinmauerwerk und Mauerkronensicherung

8. bis 12. Juni 2026

Leitung: Hannes Weissenbach

Inhalte: Schadensanalyse, Erkennung und Sanierung statischer Probleme, Ergänzung und Konsolidierung von Steinmauerwerk, kraftschlüssige Verfugung mit Quellschlämmen (Brantkalk), Mauerkronensicherung, Umsetzung von Musterflächen

Zielgruppe: Restaurator:innen für Stein und Architekturoberfläche, Maurer:innen und Steinmetz:innen mit Grundkurs oder Erfahrung in der Baudenkmalpflege, Mitarbeiter:innen des Bundesdenkmalamtes

und öffentlicher Bauverwaltungen, Planer:innen, Architekt:innen, Bauleiter:innen, Eigentümervertreter:innen

Die Kursgebühr beträgt € 450,-

Das detaillierte Programm finden Sie hier: [Steinmauerwerk](#)

Bei Interesse bitten wir um rechtzeitige schriftliche Anmeldung per

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Landesinnung OÖ der Maler und Tapezierer

Hessenplatz 3

4020 Linz

 +43 5 90909 4123

 malertapezierer@wkoee.at

 Mein Branchen-Team

Branchen Website >

Besuchen Sie uns auf:

